



Endgültige Emissionsbedingungen

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom 21. Oktober 2015

zum Basisprospekt
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 24. Juni 2015

WGZ Zertifikate in Form von Relax-Express-Zertifikate

mit Rückzahlungsart Zahlung

ISIN DE000WGZ8KZ4

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen (die "Endgültigen Emissionsbedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 24. Juni 2015 (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars vom 23. Juni 2015) und etwaiger Nachträge dazu (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt, das Registrierungsformular und die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG auf der Website der Emittentin ([/www.wgzbank.de/wp-prospekte](http://www.wgzbank.de/wp-prospekte)) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt (einschließlich des Registrierungsformulars) im Zusammenhang mit den Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Emissionsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die betreffende Emission angefügt.

Teil I.

Die Relax-Express-Zertifikate Emission in tabellarischer Übersicht

Relax-Express-Zertifikate

Endgültige Emissionsbedingungen

Zeichnungsphase: In der Zeit vom 26.10.2015 - 11.12.2015 bis 12:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit (einschließlich)) können die Zertifikate gezeichnet werden, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung des Vertriebszeitraumes im Ermessen der Emittentin.

Stichtag: 11.12.2015

Emissionstag: 14.12.2015

Mindestzeichnung: Stück 1 Zertifikat oder ein Vielfaches

Beginn des Angebots: 26.10.2015

Valutierungstag: 18.12.2015

ISIN	Basiswert	Emissionsvolumen	Nominalbetrag	Basispreis	Barriere	Beurteilungstag	Mögliche Ausschüttungs bzw. (vorzeitige) Rückzahlungstage	Auszahlungslevels	Bonusbetrag	Bonusbetrag bei Fälligkeit ("Fälligkeitsbonus")	Auszahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung	Ausschüttungsbetrag
DE000WGZ8KZ4	BMW AG	Stück 200.000	EUR 100,00	EUR 94,110	BA(1) EUR 65,880 BA(2) EUR 65,880 BA(3) EUR 65,880 BA(4) EUR 56,470	B(1) 17.01.2017 B(2) 17.01.2018 B(3) 17.01.2019 B(4) 17.01.2020	R(1) 24.01.2017 R(2) 24.01.2018 R(3) 24.01.2019 R(4) 24.01.2020	AL(1) EUR 94,110 AL(2) EUR 94,110 AL(3) EUR 94,110 AL(4) EUR 94,110	EUR 9,00	n.a.	A(1) EUR 109,00 A(2) EUR 109,00 A(3) EUR 109,00	AB(1) EUR 3,00 AB(2) EUR 3,00 AB(3) EUR 3,00 AB(4) EUR 3,00

ISIN	Mindestbetrag	Bezugsverhältnis	Partizipationsfaktor	Referenzpreis (des Basiswerts)	Best-In-Periode	Rückzahlungstermin	Börsenplatz	Erster und Letzter Börsenhandelstag	Maßgebliche Börse / Handelssystem / Terminbörse	Emissionspreis
DE000WGZ8KZ4	n.a.	n.a.	n.a.	Xetra-Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag	n.a.	24.01.2020	Stuttgart (Freiverkehr)	11.01.2016 14.01.2020	Deutsche Börse AG XETRA EUREX Deutschland	EUR 102,00

Prospektpflichtiges Angebot:	Provisionen und Gebühren:	Interessen und Interessenkonflikte, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen	Kategorien potenzieller Anleger:
Ein Angebot kann in Deutschland (der "Öffentliche Angebotsstaat") vom 26.10.2015 (einschließlich) bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts (einschließlich) (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.	Keine.	Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.	Private Anleger und Institutionelle Anleger

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts wie folgt zu:	Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Zertifikate durch die Finanzintermediäre wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:
Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (generelle Zustimmung).	Deutschland	Diese Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.	der jeweiligen Dauer der Gültigkeit dieses Basisprospekts.

n.a. = nicht anwendbar

Ergänzende Informationen über den Basiswert

Basiswert = Aktie

Basiswert	ISIN	Interessenskonflikte	Information
BMW AG	DE0005190003	Keine	www.bmwgroup.com

Teil II.

Die geltenden Zertifikatsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

Option II: Zertifikatsbedingungen Relax-Express-Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definition

- (1) Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“) jedem Zertifikatsinhaber das Recht (das „Zertifikatsrecht“) auf Tilgung nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen. Die Tilgung erfolgt, vorbehaltlich § 6 am Rückzahlungstermin. Die Zertifikate verbiefen kein Recht auf Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen gelten die Definitionen gemäß „Die Relax-Express-Zertifikate Emission in tabellarischer Übersicht“ (soweit anwendbar).

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch eine Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (2) Die Globalurkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („Clearing System“) hinterlegt. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Vorzeitige Beendigung der Laufzeit; Auszahlungsbetrag

Relax-Express-Zertifikate

- (1) Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate:
 - (a) Die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate tritt ein, wenn an einem der Bewertungstage der Referenzpreis dem diesem Tag zugeordneten Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet.
 - (b) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate werden die Zertifikate gem. Tabelle nach dem entsprechenden Bewertungstag eingelöst. Falls am Bewertungstag der Referenzpreis aufgrund einer Marktstörung nicht festgestellt wird, finden die Regelungen gem. § 6 Anwendung.

- (c) Eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate wird gemäß § 8 unverzüglich bekannt gemacht.
- (2) Die Höhe des Auszahlungsbetrags je Zertifikat wird wie folgt festgestellt:
- (a) Sofern eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (wie in § 4.1.a definiert) eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag gemäß Tabelle.
- (b) Sofern keine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate eingetreten ist, wird die Höhe des Auszahlungsbetrags je Zertifikat wie folgt festgelegt:
- (I) Falls am letzten Bewertungstag der Referenzpreis die Barriere, die dem letzten Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet, wird der Auszahlungsbetrag gem. folgender Formel ermittelt:

$$A = NB \cdot RP / BP$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag,
 „NB“ für Nominalbetrag,
 „BP“ für Basispreis,
 „RP“ für Referenzpreis, d.h. dem offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am letzten Bewertungstag, steht.

(II) Falls am letzten Bewertungstag der Referenzpreis auf oder oberhalb der Barriere, aber unter dem Auszahlungslevel liegt, der dem letzten Bewertungstag zugeordnet ist, wird der Auszahlungsbetrag gem. folgender Formel ermittelt:

$$A = NB$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag,
 „NB“ für Nominalbetrag steht.

(III) Falls am letzten Bewertungstag der Referenzpreis dem Auszahlungslevel, das dem letzten Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht oder diese überschreitet, wird der Auszahlungsbetrag gem. folgender Formel ermittelt:

$$A = NB + BB_{(n)}$$

wobei:

„A“ für Auszahlungsbetrag,
 „NB“ für Nominalbetrag,
 „BB_(n)“ für Bonusbetrag steht.

- (3) Sofern am jeweiligen Bewertungstag der „Referenzpreis“ größer oder gleich der Barriere ist, die diesem Bewertungstag zugeordnet ist, aber kleiner als das Auszahlungslevel, das diesem Bewertungstag zugeordnet ist, dann wird – vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung – ein Ausschüttungsbetrag „AB(n)“ gezahlt, wobei AB(n) für Ausschüttungsbetrag steht, der dem jeweiligen Bewertungstag gem. Tabelle zugeordnet ist. Im Falle einer Zahlung wird der Ausschüttungsbetrag gem. Tabelle nach dem entsprechenden Bewertungstag vergütet. Falls am Bewertungstag der Referenzpreis aufgrund einer Marktstörung nicht festgestellt wird, finden die Regelungen gem. § 6 Anwendung.
- (4) Börsengeschäftstag ist jeder Tag an dem ein Börsenhandel in dem Basiswert (Aktie) an der Maßgeblichen Börse stattfindet.

- (5) Die Emittentin wird die gegebenenfalls auf die Zertifikate zahlbaren Beträge (wobei auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird) an die Zahlstelle (wie in § 7 (1) definiert) zur Weiterleitung an die CBF oder auf deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der CBF zahlen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Anpassung des Basiswerts; außerordentliche Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft des zugrundeliegenden Basiswerts (die Gesellschaft der „Referenzaktie“) nachfolgend aufgeführte Umstände bekannt („Potenzielle Anpassungsgründe“) ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, sofern diese nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben und sofern der Stichtag für den potentiellen Anpassungsgrund vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt; „Stichtag“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Maßgebliche Terminbörse eine Maßnahme bezüglich eines Termin- oder Optionskontrakts auf den Basiswert im Hinblick auf den potentiellen Anpassungsgrund durchführt oder durchführen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden.
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

- (2) Die Emittentin wird in den nachfolgenden Fällen („Anpassungsgründe“), vorbehaltlich Absatz (3), anpassen, sofern der Fall für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist und sofern der Stichtag für den Anpassungsgrund vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt; „Stichtag“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Maßgebliche Terminbörse eine Maßnahme bezüglich eines Termin- oder Optionskontrakts auf den Basiswert im Hinblick auf ein Anpassungsereignis durchführt oder durchführen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden:
- (a) Abnahme der Liquidität
 - (b) Einstellung oder Ankündigung der Einstellung des Handels des Basiswerts an der maßgeblichen Börse
 - (c) Insolvenz
 - (d) Verstaatlichung
 - (e) Verschmelzung (Fusion)
 - (f) Anpassung von Termin- oder Optionskontrakten durch die Maßgebliche Terminbörse, Einstellung oder Ankündigung der Einstellung oder vorzeitige Abrechnung von Termin- oder Optionskontrakten durch die Maßgebliche Terminbörse,
- (3) Ist eine Anpassung nicht möglich oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) außerordentlich zu kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) außerordentlich zu kündigen. Eine Änderung der Rechtsgrundlage liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag aufgrund der Verabschiedung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze und Verordnungen) oder aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen und Aufsichtsbehörden (einschließlich der Maßnahmen von Steuerbehörden)
- (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder der Sicherungsgeschäfte für die Emittentin rechtswidrig geworden ist oder
 - (b) eine Quellensteuer eingeführt wird oder für die Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten sonstige nachteilige steuerliche Auswirkungen entstehen, die für die Emittentin unzumutbar sind oder
 - (c) der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten anderweitig rechtlich unmöglich wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Kündigungsbekanntmachung an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis festgelegt wird. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 8. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme (insbesondere das TARGET-System) sowie die Börse in Stuttgart geöffnet sind.
- (6) Sämtliche Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach den vorstehenden Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Anpassungen können sich u. a. auf die Ausstattungsmerkmale (z.B. das Bezugsverhältnis, die Barriere, den Basispreis, den Cap) sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch eine andere Aktie, einen Aktienkorb oder

im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin ist bei Anpassungen berechtigt, Anpassungen von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert, die die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen hat oder vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden, zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung einer Ersatzaktie bzw. eines Ersatzaktienkorbes wird die Emittentin darauf achten, dass der Ersatzbasiswert eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie der zu ersetzende Basiswert.

- (7) Sämtliche Anpassungen und Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 6

Marktstörung; Ersatzkurs

- (1) „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Aussetzung oder Einschränkung des Handels
- (i) allgemein an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) einer oder mehrerer Aktien an der jeweils Maßgeblichen Börse, oder
 - (iii) von auf eine oder mehrere Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Basiswert an der jeweils maßgeblichen Terminbörse (falls solche Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden),

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und sofern sie nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) für die Bewertung bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht.

- (2) Wenn an einem der Bewertungstage eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt verschoben. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um fünf Börsengeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Abrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag und die Emittentin wird den Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Zertifikatsinhaber sowie unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 8 bekanntgemacht.

§ 7

Zahlstelle

- (1) Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Zertifikate gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 9

Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber jederzeit weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff Zertifikate umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber die Schuldnerin durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die „Neue Emittentin“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist,
 - (c) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden,
 - (d) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert.
- (2) Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (4) Die Ersetzung der Emittentin und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Verjährung

Die Ansprüche der jeweiligen Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin verjähren grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern ein Anspruch nicht auf Haftung wegen Vorsatzes beruht, tritt die Verjährung jedoch spätestens in 10 Jahren nach dem Tag, an dem der Anspruch erstmals fällig wird, ein.

§ 12

Haftungsbeschränkung

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Zertifikatsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als unvollständig oder undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, die sich nicht nach Absatz 4 beseitigen lassen.

Düsseldorf, 21. Oktober 2015

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

Emissionspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „Elemente“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Zertifikaten und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Zertifikate und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Zertifikate zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A. 2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Zertifikaten durch sämtliche Finanzintermediäre
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.

	erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.	
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	<p>Die Emittentin hat folgende Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festlegt:</p> <p>Diese Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.</p> <p>Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.</p> <p>Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.</p>
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs werden von diesem zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung gestellt.
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	<ul style="list-style-type: none"> - WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank - „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – die Initiativebank“
B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<ul style="list-style-type: none"> - Aktiengesellschaft - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Gründung am 26. August 2005 in der Bundesrepublik Deutschland - Hauptsitz ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland

B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	- Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.																																										
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	- Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.																																										
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	- Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																																										
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	- Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>WGZ BANK AG (Einzelabschluss nach HGB) Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR) entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>2014</th> <th>2013</th> <th>Passiva</th> <th>2014</th> <th>2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>18.503,6</td> <td>21.890,2</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>26.878,3</td> <td>26.994,0</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>8.509,3</td> <td>8.285,8</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>6.254,1</td> <td>6.148,0</td> </tr> <tr> <td>Handelsbestand</td> <td>9.592,3</td> <td>9.620,2</td> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>7.414,5</td> <td>8.173,9</td> </tr> <tr> <td>Anteile an verbundenen Unternehmen</td> <td>789,1</td> <td>789,1</td> <td>Sonstige Verbindlichkeiten</td> <td>163,7</td> <td>136,9</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Eigenkapital</td> <td>2.636,6</td> <td>2.220,8</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>48.251,1</td> <td>51.359,7</td> <td>Bilanzsumme</td> <td>48.251,1</td> <td>51.359,7</td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva	2014	2013	Passiva	2014	2013	Forderungen an Kreditinstitute	18.503,6	21.890,2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.878,3	26.994,0	Forderungen an Kunden	8.509,3	8.285,8	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.254,1	6.148,0	Handelsbestand	9.592,3	9.620,2	Verbriefte Verbindlichkeiten	7.414,5	8.173,9	Anteile an verbundenen Unternehmen	789,1	789,1	Sonstige Verbindlichkeiten	163,7	136,9				Eigenkapital	2.636,6	2.220,8	Bilanzsumme	48.251,1	51.359,7	Bilanzsumme	48.251,1	51.359,7
Aktiva	2014	2013	Passiva	2014	2013																																							
Forderungen an Kreditinstitute	18.503,6	21.890,2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.878,3	26.994,0																																							
Forderungen an Kunden	8.509,3	8.285,8	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.254,1	6.148,0																																							
Handelsbestand	9.592,3	9.620,2	Verbriefte Verbindlichkeiten	7.414,5	8.173,9																																							
Anteile an verbundenen Unternehmen	789,1	789,1	Sonstige Verbindlichkeiten	163,7	136,9																																							
			Eigenkapital	2.636,6	2.220,8																																							
Bilanzsumme	48.251,1	51.359,7	Bilanzsumme	48.251,1	51.359,7																																							

**Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung
WGZ BANK AG (Einzelabschluss nach HGB) per 31. Dezember
2014 und 2013 (in Mio. EUR)**

Erfolgskomponenten	2014	2013
Zinsaufwendungen	704,4	765,9
Provisionsaufwendungen	105,0	90,0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	230,9	219,6
Aufwendungen für Verlustübernahme	27,4	19,7
Zinserträge	877,4	950,3
Provisionserträge	221,5	199,5
Nettoertrag des Handelsbestands	80,5	80,0
Sonstige betriebliche Erträge	9,5	9,9
Jahresüberschuss	166,4	110,6

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen (nach IFRS) des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2014	2013	Passiva	2014	2013
Forderungen an Kreditinstitute	22.837,8	22.966,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.070,9	35.973,2
Forderungen an Kunden	37.621,0	37.006,9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.554,5	21.911,4
Handelsaktiva	10.012,8	8.198,5	Verbriefte Verbindlichkeiten	21.238,7	22.789,9
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	21.681,7	20.615,1	Handelspassiva	7.004,0	4.870,6
			Eigenkapital	3.867,20	3.273,1
Bilanzsumme	94.873,1	90.925,7	Bilanzsumme	94.873,1	90.925,7

**Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung
WGZ BANK Konzernabschluss (nach IFRS) per 31. Dezember 2014
und 2013 (in Mio. EUR)**

Erfolgskomponenten	2014	2013
Zinserträge	2.221,0	2.389,7
Zinsaufwendungen	1.706,7	1.921,4
Zinsüberschuss	514,3	468,3
Provisionserträge	193,8	177,6
Provisionsaufwendungen	125,0	110,2
Provisionsüberschuss	68,8	67,4
Handelsergebnis	211,9	152,0

		<table border="1"> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen</td> <td>296,1</td> <td>284,3</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter</td> <td>229,0</td> <td>217,4</td> </tr> </table>	Verwaltungsaufwendungen	296,1	284,3	Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	229,0	217,4
Verwaltungsaufwendungen	296,1	284,3						
Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	229,0	217,4						
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung.</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten. - Entfällt. Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten. 						
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Am 15. Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank angekündigt, den Mindestkurs von 1,2 Schweizer Franken pro Euro aufzuheben. Die Ankündigung der Aufhebung des Mindestkurses hat zu einer signifikanten Aufwertung des Schweizer Franken geführt. In Bezug auf die in Schweizer Franken notierten Fremdwährungspositionen der WGZ BANK verursachte die Aufwertung des Schweizer Franken einen geringen negativen Ergebniseffekt. 						
B.14	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen. 						
	<p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die WL BANK und die WGZ BANK haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG- ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. 						
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.</p>	<p>Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe), 						

		<ul style="list-style-type: none"> - Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie - Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatlicher Kapitalmarktdressen, Staaten und supranationale Organisationen). 								
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	- Die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, hält fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Dortmunder Volksbank eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) etwa 4% der Anteile der WGZ BANK.								
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Rating der WGZ BANK</th> <th>Moody's Deutschland GmbH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)</td> <td>Aa2*</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):</td> <td>P-1**</td> </tr> <tr> <td>Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt</td> <td>positiv***</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Langfristrating Aa2: „Aa“ geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. **Kurzfristrating P-1: Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. ***Ausblick: positiv Hierbei handelt es sich um eine Meinung über die Richtung, in die sich das Rating eines Emittenten mittelfristig, d.h. innerhalb der nächsten 18 Monate, voraussichtlich entwickeln wird.</p>	Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH	Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	Aa2*	Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1**	Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt	positiv***
Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH									
Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	Aa2*									
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1**									
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt	positiv***									
Abschnitt C – Wertpapiere										
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Zertifikate sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Zertifikate verbriefen, von der Emittentin der Zertifikate am Rückzahlungstermin einen Geldbetrag zu beziehen.								
		- ISIN DE000WGZ8KZ4								
C.2	Währung der Wertpapieremission	- Euro								

C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	- Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der freien Übertragbarkeit der Zertifikate.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zertifikate begründen kein Recht der Anleger auf regelmäßige Zinszahlungen oder andere regelmäßige Zahlungen. - Die Zertifikate begründen das Recht der Anleger auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das eingesetzte Kapital. - Bei den unter diesem Prospekt begebenen Zertifikaten handelt es sich um: - Relax-Express-Zertifikate
	-	- Bei Express-Zertifikaten wird die Wertentwicklung des Basiswerts gegenüber dessen Startkurs in bestimmten Zeitintervallen (z.B. jährlich) überprüft. Liegt dabei der jeweilige Referenzpreis an dem Bewertungstag über dem jeweiligen Auszahlungslevel, erhält der Anleger den Nominalbetrag des Zertifikats und einen festgelegten Zusatzbetrag („Bonus“) vorzeitig zurück. Ist das nicht der Fall, wiederholt sich dieser Prozess in der nächsten Periode. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte feststehende Bonusbeträge. Vielmehr orientiert sich der Auszahlungsbetrag am Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts an den in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Bewertungstagen und den dazugehörigen Auszahlungslevels sowie der Barriere.
	-	- Zusätzlich wird bei Relax-Express-Zertifikaten nach dem jeweiligen Bewertungstag ein Ausschüttungsbetrag gezahlt, wenn das Zertifikat nicht vorzeitig zurückgezahlt wird und zugleich eine bestimmte Barriere überschritten wird.
	-	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassungen, Kündigungen, Marktstörung - Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Zertifikate zu kündigen. - Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Abrechnungskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
	- Rangordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht nachrangige Zertifikate - Gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Zertifikaten
	- Beschränkungen dieser Rechte	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt: - Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Zertifikaten besteht nicht.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem ge-	- Entfällt. Die Zertifikate werden nicht in den Handel an einem regulierten Markt einbezogen. Es wurde ausschließlich ein Antrag auf Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart (Freiverkehr) gestellt.

	regelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rückzahlung der Zertifikate ist von der Wertentwicklung einer Aktie (der „Basiswert“) abhängig. Basiswerte unterliegen den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts kann der Wert der Zertifikate während der Laufzeit steigen oder fallen. Grundsätzlich steigt der Wert der Zertifikate, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. - Im Falle einer Veräußerung der Zertifikate vor Laufzeitende oder einer vorzeitigen Rückzahlung, kann aufgrund von Schwankungen des Basiswerts, die Rückzahlung zu einem geringeren oder einem höheren Betrag erfolgen, als dies zum Laufzeitende der Fall gewesen wäre. - Bei Rückzahlung der Zertifikate zum Laufzeitende kann, im für den Anleger schlechtesten Fall, die Rendite der Zertifikate null (0) betragen und der Rückzahlungsbetrag unter dem von dem Anleger eingesetzten Kapital liegen bzw. es kann sogar zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Der Kurs der Zertifikate könnte bei Kursänderungen des Basiswerts Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Zertifikate bei einem für den Anleger ungünstigen Kursverlauf des Basiswerts unter den Wert der Zertifikate zum Investitionszeitpunkt fallen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am 24.01.2020. Der letzte Referenztermin des Basiswerts ist der 17.01.2020.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abrechnung der Zertifikate erfolgt über das jeweilige depotführende Institut.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zertifikate werden am 24.01.2020 zu einem Betrag, dessen Berechnung die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen, die den Zertifikaten zugrunde liegen, zurückgezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet wird: - „Vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate: Die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate tritt ein, wenn an einem der Bewertungstage der Referenzpreis dem diesem Tag zugeordneten Auszahlungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate werden die Zertifikate gem. Tabelle nach dem entsprechenden Bewertungstag eingelöst. Falls am Bewertungstag der Referenzpreis aufgrund einer Marktstörung nicht festgestellt wird, finden die Regelungen gem. § 6 Anwendung. - Die Höhe des Auszahlungsbetrags je Zertifikat wird wie folgt festgestellt: Sofern eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Zertifikate (wie in § 4.1.a definiert) eingetreten ist, bestimmt sich der Auszahlungsbetrag gemäß Tabelle. Sofern keine vorzeitige Beendi-

		<p>gung der Laufzeit der Zertifikate eingetreten ist, wird die Höhe des Auszahlungsbetrags je Zertifikat wie folgt festgelegt: (I) Falls am letzten Bewertungstag der Referenzpreis die Barriere, die dem letzten Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet, wird der Auszahlungsbetrag gem. folgender Formel ermittelt: $A = NB \cdot RP / BP$</p> <ul style="list-style-type: none"> - (II) Falls am letzten Bewertungstag der Referenzpreis auf oder oberhalb der Barriere, aber unter dem Auszahlungslevel liegt, der dem letzten Bewertungstag zugeordnet ist, wird der Auszahlungsbetrag gem. folgender Formel ermittelt: $A = NB$ (III) Falls am letzten Bewertungstag der Referenzpreis dem Auszahlungslevel, das dem letzten Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht oder diese überschreitet, wird der Auszahlungsbetrag gem. folgender Formel ermittelt: $A = NB + BB(n)$ - Sofern am jeweiligen Bewertungstag der „Referenzpreis“ größer oder gleich der Barriere ist, die diesem Bewertungstag zugeordnet ist, aber kleiner als das Auszahlungslevel, das diesem Bewertungstag zugeordnet ist, dann wird – vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung – ein Ausschüttungsbetrag „AB(n)“ gezahlt, wobei AB(n) für Ausschüttungsbetrag steht, der dem jeweiligen Bewertungstag gem. Tabelle zugeordnet ist. Im Falle einer Zahlung wird der Ausschüttungsbetrag gem. Tabelle nach dem entsprechenden Bewertungstag vergütet.“
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	- Xetra-Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	- Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Informationen über die zugrundeliegende Aktie sind erhältlich unter www.bmwgroup.com .
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Die WGZ BANK unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:
		<u>Adressenausfallrisiko</u>
		Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners.
		<u>Marktpreisrisiko</u>
		Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.

		<u>Liquiditätsrisiko</u>
		Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.
		<u>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</u>
		Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie der Anschluss an institutsbezogene Sicherungssysteme. Durch die Inanspruchnahme aus den wichtigen Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.
		<u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u>
		Risiken aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Bonität der Emittentin und den Preis der Zertifikate auswirken.
		<u>Spezifische Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion</u>
		Im Rahmen eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i> – „ SSM “) wurde die Emittentin Ende November 2014 unter die Aufsicht der EZB gestellt. Die derzeitige Fassung des sogenannten <i>Single Resolution Mechanism</i> sieht vor, dass ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds auf den Weg gebracht werden. Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und erhöhten Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Abwicklungskosten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.
		<u>Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die striktere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben</u>
		Die Änderung der Eigenkapitalrichtlinie („ CRD IV “) sowie das entsprechende deutsche Ausführungsgesetz (das „ CRD IV-Umsetzungsgesetz “) sowie die neu eingeführten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die „ CRR “ und zusammen mit der CRD IV sowie dem CRD

		<p>IV-Umsetzungsgesetz das “CRD IV/CRR-Paket”) werden die Eigenkapitalanforderungen sowie die Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Kosten der WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte.</p> <p>Ferner könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, ihr Kapital zu erhöhen oder ihre risikogewichteten Aktiva (RWA) in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Folglich könnte dies potenziell nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Position eines Anlegers in Verbindung mit den Schuldverschreibungen haben.</p>
		<p><u>Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz, oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden</u></p>
		<p>Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sogenannten Restrukturierungsgesetz. Im Falle einer Bestandsgefährdung des betreffenden Kreditinstituts und einer sich hieraus ergebenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut gezwungen ist, seine Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.</p> <p>Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen das Gesetzgebungsverfahren bezüglich der BRRD abgeschlossen. Die BRRD wurden auf nationaler Ebene durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „SAG“) in deutsches Recht umgesetzt. Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das „SAG“ der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgeannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („Gläubigerbeteiligung“ (Bail-In)). Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall potenziell ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen in Anteilspapiere der Emittentin umgewandelt werden.</p>
		<p><u>Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</u></p>

		<p>Nach dem Trennbankengesetz müssen Handelsaktivitäten von Kreditinstituten, vorbehaltlich bestimmter Kriterien, rechtlich getrennt von den anderen Geschäftsbereichen in separaten Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Die Emittentin geht derzeit davon aus, dass sie nicht von der Abtrennungspflicht betroffen sein wird. Sollten sich die Grundlagen dieser Einschätzung ändern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolgedessen eine Abtrennungspflicht für die Emittentin ergibt. Infolgedessen könnte die Emittentin über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügen oder dies könnte andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin haben oder dies könnte sich anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirken, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. andere Gläubiger der Emittentin haben könnte.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<p><u>Zertifikate als nicht geeignetes Investment</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zertifikate sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Zertifikate vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss. - Jeder potentielle Anleger sollte <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Zertifikate, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Zertifikate und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können; • die jeweiligen Zertifikatsbedingungen im Einzelnen verstehen; • die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können; • im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation ein Investment in die Zertifikate und die Auswirkung auf sein gesamtes Investmentportfolio beurteilen können; • ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken einer Investition in die jeweiligen Zertifikate zu tragen. - Zertifikate sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investition. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio. - Ein Anleger sollte keine Investition in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Zertifikate unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate und der Auswirkung

		dieser Investition auf sein gesamte Investitionsportfolio hat.
		<u>Bonitätsrisiko</u>
		- Die Zertifikate sind verbriefte Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
		- Die WGZ BANK ist Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR“) und der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossen, welche Institutssicherung betreiben. Sollte die Emittentin dennoch insolvent werden, trägt der Anleger gleichwohl das Verlustrisiko. Daher bleibt die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Zertifikate führen.
		<u>Liquiditätsrisiko</u>
		- Unabhängig davon, ob Zertifikate an einer Börse in den Freiverkehr einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht. In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Zertifikate seine Zertifikate nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. In besonderen Marktsituationen kann es zudem zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen.
		- Falls Zertifikate nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Zertifikate schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Zertifikate negativ beeinträchtigen kann. Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Zertifikate regelmäßige Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.
		<u>Marktpreisrisiko</u>
		- Die Entwicklung der Marktpreise der Zertifikate hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Zertifikate. Der Anleger ist daher beim Verkauf der Zertifikate vor deren Laufzeitende dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Zertifikate ausgesetzt.
		Relax-Express-Zertifikate

		<ul style="list-style-type: none"> - Das Erreichen oder Nichterreichen der Auszahlungslevels bzw. der Barriere an den jeweiligen Bewertungstagen ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags und der damit möglicherweise verbundenen vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate maßgeblich. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Der Erhalt des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sondern ausschließlich von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.
		<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich wird bei Relax-Express-Zertifikaten nach dem jeweiligen Bewertungstag ein Ausschüttungsbetrag gezahlt, wenn das Zertifikat nicht vorzeitig zurückgezahlt wird und zugleich eine bestimmte Barriere überschritten wird. Der Erhalt der Ausschüttungsbeträge und des Bonusbetrages ist nicht garantiert, sondern ausschließlich von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.
		<ul style="list-style-type: none"> - Im Extremfall besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Dieser Totalverlust tritt beispielsweise ein, wenn der zugrunde liegende Basiswert am Ende der Laufzeit im Falle eines Index als Basiswert den Stand von Null (0) besitzt beziehungsweise im Falle einer Aktie als Basiswert diese wirtschaftlich wertlos geworden ist.
		<u>Erwerbs- und Veräußerungskosten</u>
		Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.
		<u>Inanspruchnahme von Darlehen</u>
		Falls der Anleger den Erwerb der Zertifikate im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich.
		<u>Kein laufender Ertrag</u>
		Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Dividendenzahlungen und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.
		<u>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</u>
		Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Zertifikate verringert werden können.
		<u>Handel in Zertifikaten</u>
		Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anleger sollte darauf

		vertrauen, dass er die Zertifikate zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.
		<u>Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag</u>
		Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Zertifikaten spätestens kurz vor dem letzten Bewertungstag ein. Der Wert der Zertifikate kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem letzten Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Zertifikatsbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor dem letzten Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.
		<u>Angebotsgröße</u>
		Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.
		<u>Auflösung von Gegengeschäften</u>
		Die WGZ BANK tätigt zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend Absicherungsgeschäfte in dem jeweiligen Basiswert. Am Bewertungstag werden die Absicherungsgeschäfte aufgelöst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Stand des jeweiligen Basiswerts und damit auch die Rückzahlung negativ beeinflusst werden.
		<u>Risiko der Anpassung des Basiswerts, außerordentliche Kündigung bzw. Abwandlung</u>
		Gemäß den Zertifikatsbedingungen besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin beim Eintritt eines dort beschriebenen Ereignisses die Zertifikate zur Rückzahlung kündigen kann. Der Anleger erhält in diesem Fall bei Zertifikaten ohne Kapitalschutz einen Betrag, der sich am Marktwert eines Zertifikats zum Zeitpunkt der Kündigung orientiert. Dieser Betrag kann kleiner als der Nominalbetrag oder Kaufpreis eines Zertifikats sein, so dass auch im Falle der Kündigung das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals besteht. Im Falle von Zertifikaten mit Kapitalschutz kann die Emittentin, sofern eine Anpassung nicht möglich ist, das Rückzahlungsprofil abwandeln. Der Anleger erhält dann erst zum vereinbarten Rückzahlungstermin einen Betrag der dem Nominalbetrag bzw. Mindestbetrag eines Zertifikats entspricht. Im Falle der Abwandlung entfällt die Möglichkeit – je nach Ausgestaltung - auf den Erhalt des Bonusbetrages oder der Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate.
		<u>Risiko der vorzeitigen Rückzahlung</u>
		Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate durch die Emittentin trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko, den ggf. ausgezahlten vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die bei Erwerb der Zertifikate vorlagen, wiederanlegen zu können.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. Die Erlöse aus der Emission von Zertifikaten dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionsvolumen: Stück 200.000 - Emissionskurs: EUR 102,00 - Mindestzeichnungsbetrag: 1 Zertifikat oder ein Mehrfaches - Art des Verkaufs: Öffentliches Angebot - Verkaufsbeginn und Verkaufsende: Die Zertifikate werden ab dem 26.10.2015 zum Verkauf angeboten. Sie können bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospekts weiter angeboten werden.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Entfällt. Es fallen keine Kosten an.

Düsseldorf, 21. Oktober 2015

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank